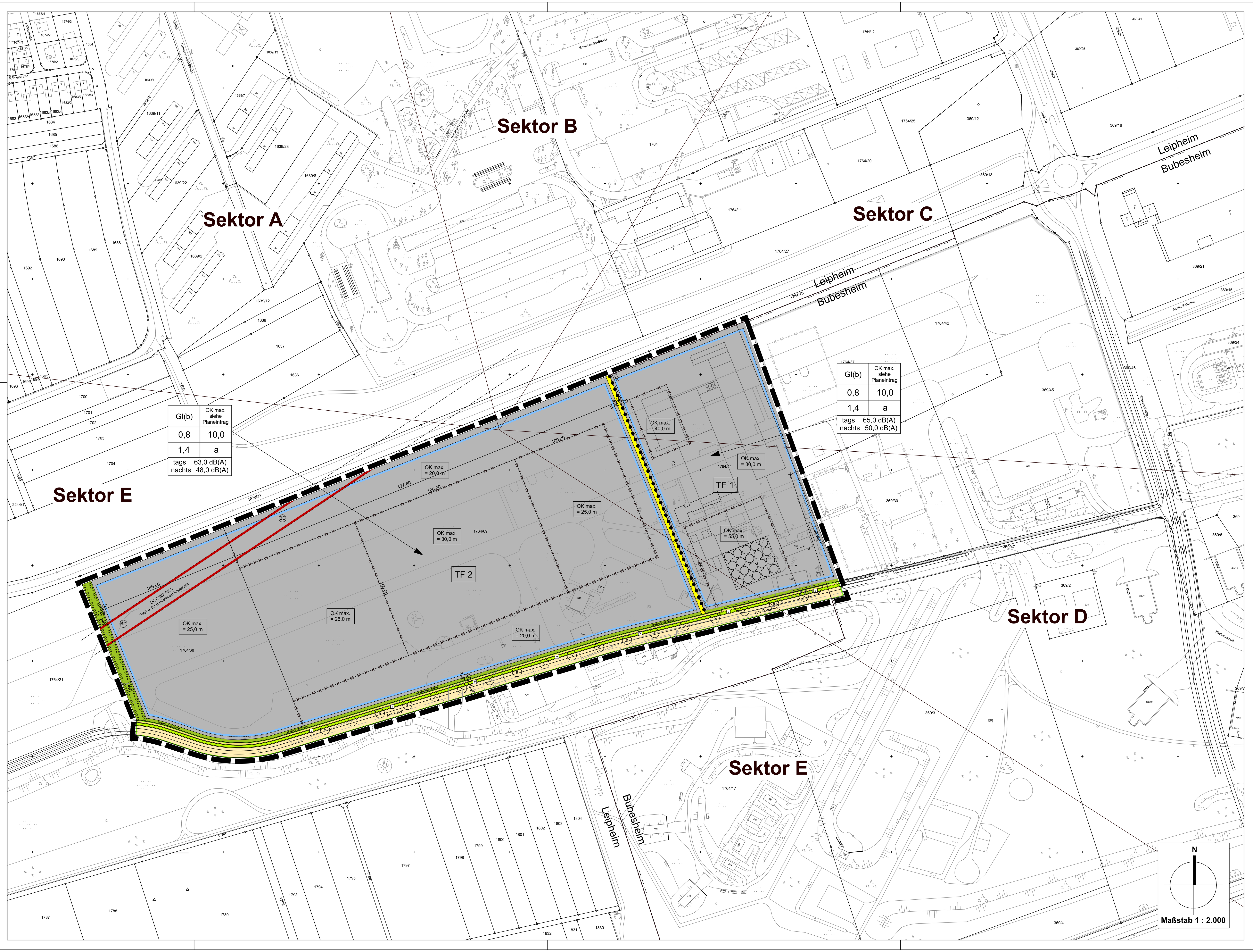

Der Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverodnung (BauNVO) sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) den

(Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs gilt die vom Büro für Stadtplanung Zint und Häußler GmbH, Neu-Ulm, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 27.06.2019, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan bildet.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes tritt der rechtskräftige (Teil-) Bebauungsplan Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn, Abschnitt II" außer Kraft.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
DIE BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. 2007, S. 588, BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBl S. 523)
DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt gändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1. **GI(b)** Beschränktes Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
Die Beschränkungen beziehen sich auf die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel

1.1.1.1. Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie betriebszugehörige Tankstellen

1.1.1.2. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
- Tankstellen
- Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten, die an letzte Verbaucher verkaufen

1.1.1.3. Die unter § 9 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 -21a BauNVO)

1.2.1. **0,8** Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.2. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Stellplätze und Erschließungswege im östlichen Baufenster bis zu einem Wert von 0,9 und im westlichen Baufenster bis zu einem Wert von 0,95 überschritten werden.

1.2.3. **10,0** Baumassenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.4. **1,4** Geschoßflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.4.1 Im Bereich der Produktionsanlagen und Lagerbereiche sind nur die real errichteten Geschoße, ohne Berücksichtigung der Geschoßhöhe anzusetzen.

1.2.5. **OK max. z.B. 30,0 m** relative Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.2.5.1. Die relative Höhe der baulichen Anlagen wird vom höchsten Punkt der jeweiligen baulichen Anlage bis zur Oberkante Decke der südlich angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche gemessen. Die festgesetzten Höhen dürfen durch betrieblich notwendige Ver- und Entsorgungsanlagen und Belichtungsöffnungen (z.B. Aufzugsüberfahrten, Lüftungsanlagen, Glasdächer o.ä.) um bis zu 3,0 m auf max. 10% der Dachflächen überschritten werden.

1.3. BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. **a** abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

1.3.1.1. Abweichend von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit einer Länge von mehr als 50,0 m zulässig.

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. Baugrenze

1.5. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5.1. öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.5.2. öffentlicher Gehweg

1.5.3. Straßenbegrenzungslinie

1.5.4. **V** Verkehrsgrün

1.5.4.1. Die Fläche für Verkehrsgrün ist als Magerwiese herzustellen.

1.6. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

1.6.1. Fläche für Versorgungsanlagen

1.7. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

1.7.1. **Private Grünflächen** Private Grünflächen

1.7.1.1. Innerhalb der privaten Grünflächen ist eine einreihige Hecke mit heimischen Sträuchern anzulegen.

1.7.1.2. Die privaten Grünflächen dürfen für die notwendigen Zufahrten zu den Grundstücken unterbrochen werden.

1.7.2. **PfG** Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - Pflanzgebotsfläche

1.7.2.1 Die Pflanzgebotsflächen sind mit freiwachsenden, standortheimischen Sträuchern der Artenliste 2 mit je einer Pflanze je 2,5 m² zu bepflanzen.

1.7.3. An den mit Planzeichen gekennzeichneten Stellen sind Bäume der Artenliste 1 zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation verschoben werden.
Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten. Je Baum sind mindestens 10 m² unbefestigte Vegetationsfläche zur Verfügung zu stellen oder es sind Pflanzstandorte mit vergleichbarer Qualität durch geeignete technische Maßnahmen zu schaffen.

1.7.4. Innerhalb des Geltungsbereichs ist je 2.000 m² Grundstücksfläche mindestens 1 Baum der Artenliste 1 zu pflanzen. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind dauerhaft als Vegetationsfläche anzulegen und zu unterhalten.

1.7.5. Auf den privaten Grundstücken sind zur Durchgrünung der privaten Parkplätze Bepflanzungsstreifen und Bäume entsprechend der Stellplatzsatzung der Stadt Leipheim vorzusehen und dauerhaft zu unterhalten.

1.7.6. Artenlisten

Artenliste 1 - Bäume Pflanzgröße: StU mind. 16/18 cm		Artenliste 2 - Sträucher Qualität: Str, 3xv, Höhe 100-150 cm.		Fortsetzung Artenliste 2 - Sträucher	
Acer platanoides	- Spitz-Ahorn	Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Rhamnus cathartica	- Kreuzdorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn	Corylus avellana	- Haselnuss	Rosa rubiginosa	- Wein-Rose
Carpinus betulus	- Hainbuche	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen	Sambucus nigra	- Schwarzer Hollunder
Quercus robur	- Stiel-Eiche	Ligustrum vulgare	- Liguster	Salix caprea	- Sal-Weide
Tilia cordata	- Winter-Linde	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
		Prunus spinosa	- Schlehe		

1.8. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

1.8.1 Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
- Fällen der Gehölze allgemein außerhalb der Vogelbrutzeit im Winter (ab September/Oktober bevorzugt; bis Ende Februar)
- Nachkontrolle der Pappel am Boden auf Höhlen durch Biologen o.ä.
- Abschieben des Oberbodens zwischen Mitte August und Mitte März, um Verluste von Bodenbrütern (Feldlerche) auszuschließen
- Vermeidung von (größeren) Glasflächen in Gebäuden, Lärmschutzwänden o.ä. wenn, dann konstruktive Schutzmaßnahmen als Auflage beim Bau der Gebäude, z.B. Einsatz alternativer Materialien bis hin zur Kennzeichnung bzw. Markierung geplanter oder vorhandener Glasflächen (z.B. Einsetzen von Streifen oder Mustern, Aufkleben von Folien mit engmaschingen Mustern auf oder in der Scheibe, Verwendung halbtransparenter Materialien wie Milchglas oder farbiges Glas) um sie als Hindernis für Vögel sichtbar zu machen
- Absuchen von potenziellen Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwämers im Juni/Juli durch Biologen o.ä. Artkenner, falls Raupen gefunden werden, Absammeln und Umsetzen an andere geeignete Pflanzen.
- Abzäunen von Baugruben nach Süden und Westen während der Bodenarbeiten, um Einwanderungen - und dann Gefährdungen - von Eidechsen oder Amphibien in die Baustellen (Rohböden, Tümpel, Fahrspuren usw.) zu vermeiden.
- Abfangen und Umsiedeln von Eidechsen, sofern nachgewiesen.

1.9. VORGEZOGENE AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN (CEF-MAßNAHMEN)

1.9.1
- Aufhängen von mindestens 5 Fledermaus-Flachkästen (als Spalten-Ersatz) an den Gehölzen des südlichen Walls, um die verloren gehende Pappel zu ersetzen, bis spätestens Ende März, incl. Kontrolle, ob sie tatsächlich genutzt werden
- Für die Feldlerche sind nach Vorgaben des LfU je verloren gehendem Revier 10 Lerchenfenster in Verbindung mit 0,2 ha Brache-/Blühstreifen erfoderlich, alternativ entweder 0,5 ha Brache-/Blühstreifen oder 1 ha Getreidefläche mit erweitertem Saatreihenabstand. Dazu ist ein Nutzungskonzept auszuarbeiten und nachzuweisen, dass die Fläche von Feldlerchen angenommen wird
- Herstellung der konventionellen Ausgleichsflächen vor Baubeginn, damit sie dann als neue Nahrungshabitate für Fledermäuse und Vögel bereit stehen
- Schaffung eines Ersatzlebensraums für Zauneidechsen, sofern nachgewiesen, im Umfeld der überplanten Fläche bis Ende März

1.10. FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMAßNAHMEN
(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

1.10.1 Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.10.1.1 Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die 1. Änderung und Erweiterung (Ausgleichsfläche 1) sind im östlichen Teil des Landebahnbrückenkopfes folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Entsiegelung der noch vorhandenen (7-9 m breiten) Umfahrt um den ehemaligen östlichen Kopf der Landebahn zugunsten eines 4,0 m breiten Schotterrasenweges als Pflegezufahrt für die dortigen bereits realsierten Kompenasationsflächen
Aufwertung von Wertstufe 0 nach Werststufe 1 auf einer Fläche von 0,248 ha.
2. Entsiegelung der (7-9 m breiten) Umfahrt um den ehemaligen östlichen Kopf der Landebahn zugunsten magerer Wiesenflächen auf Resten des Schotterkörpers der Tragschichten ergänzt durch Eidechsen- und Insektenhabitate (Sandbunker, Wurzelstöcke, Steinhaufen)
Aufwertung von Wertstufe 0 nach Wertstufe 2 auf einer Fläche von 0,248 ha
3. Abmagerung und Extensivierung von straßenbegleitenden Wiesenflächen nördlich der vorgenannten Umfahrt (zwischen Umfahrt und ehemaliger Fliegerhorsteinfriedung) ergänzt durch Eidechsen- und Insektenhabitate.
Aufwertung von Wertstufe 1 oben nach Wertstufe 2 oben auf einer Fläche von 0,2580 ha

1.10.1.2 Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft für den Teil- Bebauungsplan Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn, Abschnitt II" (Ausgleichsfläche 2) ist im östlichen Teil des Landebahnbrückenkopfes auf Teilflächen der Flurstücke Nr. 2190, 2193, 2194, 2205 und 2223/1 der Gemarkung Bubesheim auf einer Gesamtfläche von 41.920 m² folgende Maßnahmen vorgesehen:
- Entsiegelung versiegelter Flächen und Rekultivierung zu extensiven, mageren Wiesenflächen
- Extensivierung von Dauergrünland zu extensiven, mageren Wiesenflächen
- Pflanzung von Feldgehölzen
- Neuanlage von Insekten- und Eidechsenhabitaten (Totholz- und Wurzelstockhaufen sowie Steinsätze)

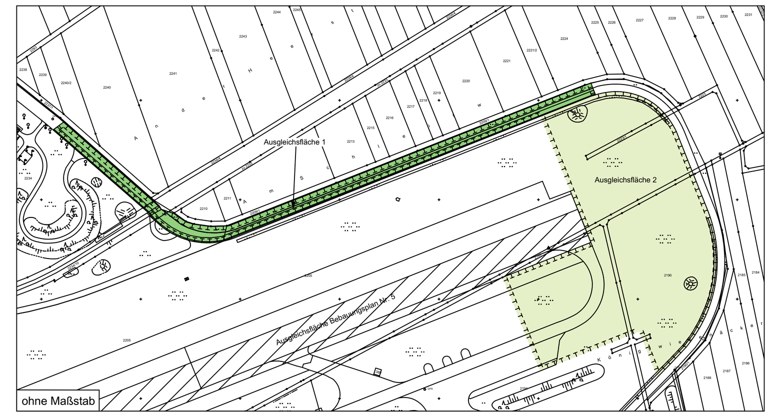

1.11. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES

1.11.1 In dem eingeschränkten Industriegebiet sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf die maßgeblichen Immissionsorte die folgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 weder tags (06:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 06:00 Uhr) überschreiten.

Die Emissionskontingente werden für folgende Emissionsbeszugsflächen TF innerhalb der Baugrenzen definiert:

- TF 1: Teilfläche Ost
- TF 2: Teilfläche West

Emissionsbezugsflächen TF	Flächengrößen	Emissionskontingente L_{EK} (dB)	
Bezeichnung	m²	tags dB	nachts
Teilfläche Ost: TF 1 "Ost"	40.590	65,0	50,0
Teilfläche West: TF 2 "West"	134.112	63,0	48,0

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzten Richtungssektoren A, B, C, D und E sind für die Industriegebietsfläche mit beschränkten Emissionen zusätzlich zu den in vorstehender Tabelle angegebenen Emissionskontingente die in folgender Tabelle angegebenen Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug zulässig:

Emissionsbezugsflächen TF_i	Flächengrößen S_i	Zusatz-Emissionskontingente $L_{EK, zus}$ in Sektor A/B/C/D/E (dB)	
Bezeichnung	m²	tags dB	nachts
Teilfläche West: TF 2 "West"	134.112	- / 1 / 2 / 2 / 2	- / 1 / 5 / 1 / 7

Die Lage des Bezugspunktes zur Ermittlung der Zusatz-Emissionskontingente ist wie folgt im Gauß-Krüger-Koordinatensystem festgesetzt:
- •Rechtswert: 4369089 m
- •Hochwert: 5368242 m

Die Richtungssektoren sind nach Kreiskoordinaten um den Bezugspunkt zur Festlegung der Richtungssektoren im Uhrzeigersinn (Norden = 0°, Osten = 90°, Süden = 180°, Westen = 270°) gem. Planzeichnung und wie folgt definiert:
- •Richtungssektor A: von 277° bis 345°
- •Richtungssektor B: von 345° bis 33°
- •Richtungssektor C: von 33° bis 94°
- •Richtungssektor D: von 94° bis 123°
- •Richtungssektor E: von 123° bis 277°

Bei der Prüfung der Einhaltung der zulässigen Emissionen ist Folgendes zu berücksichtigen. Die Berechnung der Anforderungen der sich aus den zulässigen Emissionen (Emissionskontingente) pro Quadratmeter Bezugsfläche Industriegebiet oder Teilflächen davon ergebenden Immissionsbelastungen erfolgt für schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des geplanten Industriegebietes nach den Bedingungen der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingente und Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug in Richtungssektoren A, B, C, D und E. Als Bezugsfläche einzelner Vorhaben (einzelne Betriebe und einzelne Anlagen) ist die zugeordnete Industriegebietsfläche heranzuziehen. Die Berechnungen sind mit einer Nachkommastelle genau durchzuführen.

Ein Vorhaben erfüllt die Festsetzungen der Emissionskontingente einschließlich der Zusatz-Emissionskontingente mit Richtungsbezug, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{IK} nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet.

1.12. ZULÄSSIGKEIT VON BETRIEBSBEREICHEN GEM. KAS 18-RICHTLINIE I.V.M. § 50 BImSchG
(§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

1.12.1 Im Geltungsbereich sind alle Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klasse II bis IV des Leitfadens "Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010) zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindexes der dort vorhandenen Stoffe den Abstandsklassen II bis IV zuzuordnen sind. Ausnahmsweise können solchen Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist.

1.13. SONSTIGE FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.13.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)

1.13.2. Abgrenzung von Grundstücken unterschiedlicher Ansiedlungsbetriebe mit jeweils spezifischen Anforderungen an die Höhenentwicklung

1.13.3. Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

1.14. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung	Höhe der baulichen Anlagen
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Geschoßflächenzahl	Bauweise

Flächenbezgener Schallleistungspegel
tags Tagwerte in dB(A)/m²
nachts Nachtwerte in dB(A)/m²

Füllschema der Nutzungsschablone

2. SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (Art. 81 BayBO)

2.1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1.1. Dachgestaltung
Es sind Flachdächer zulässig. Sonderdachformen können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie betriebsorganisatorisch notwendig sind und städtebauliche Bedenken nicht entgegenstehen. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind auf den Dächern generell zulässig.

2.2. Gestaltung der Außenanlagen

2.2.1. PKW-Stellplätze
Soweit es nicht nach anderen Rechtsvorschriften zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist, dürfen nicht überdachte PKW-Stellplätze nur mit wasserdurchlässigen Belägen auf wasserdurchlässigem Unterbau angelegt werden.

2.3. Werbeanlagen

2.3.1. Je Gebäudeseite sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig.

2.3.2. Die Werbeanlagen dürfen die Traufkanten der Gebäude nicht überschreiten. Die von Werbeanlagen bedeckte Fassadenfläche darf pro Fassadenseite max. 10 % betragen.

2.3.3. Selbstständige Werbetürme können auf den Grundstücken bis zu einer max. Höhe von 8,0 m über dem Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zugelassen werden. Je Grundstück sind max. 2 Werbetürme zulässig.

2.3.4. Fahnenmasten können auf den Grundstücken bis zu einer Höhe von max. 12,0 m über dem Niveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zugelassen werden. Je Grundstück sind max. 3 Fahnenmasten zulässig.

2.3.5. Bewegliche Werbeanlagen und Lichtzeichen, in Form von Lauf-, Blitz- und Wechsellicht, sind nicht zulässig.

2.4. Einfriedungen

2.4.1. Grundstückseinfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig. Blickdichte Einfriedungen sind unzulässig. Die Einfriedungen dürfen in Form von Metallzäunen (z.B. Maschendraht mit Stahlprofilen, Stabgitter) oder vergleichbarer Materialien hergestellt werden. Die Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind nur hinter den Pflanzgeboten (Vorgärten, Eingrünungen) zulässig.

2.5. Freiflächengestaltung

2.5.1. Im Rahmen des Bauantrags bzw. der Freistellung ist ein mit der Stadt Leipheim abgestimmter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

3.1. Altlastenverdachtsflächen
Der gesamte Geltungsbereich wird als Fläche gekennzeichnet, dessen Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Im Plangebiet sind mehrere lokal begrenzte Altlastenverdachtsflächen vorhanden. In Bezug auf die künftige Nutzung sind ggf. erforderliche Sanierungsmaßnahmen gem. Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erforderlich. Es werden auf die vorangegangen Untersuchungen verwiesen:

4. HINWEISE

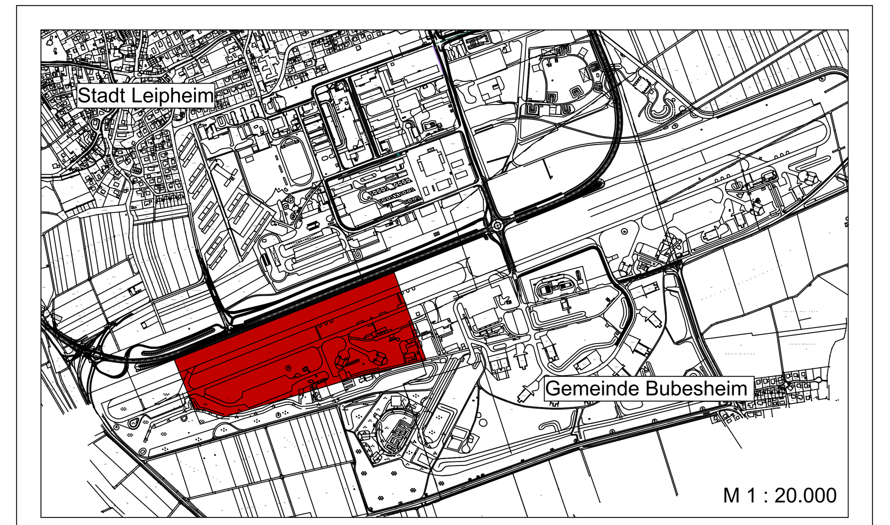

Lage des Geltungsbereichs

Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg"

(Teil-) Bebauungsplan

Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung

Maßstab 1 : 2.000

Gefertigt:
Neu-Ulm, den 27.06.2019
Büro für Stadtplanung,
Zint & Häußler GmbH

Der Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" hat in seiner Sitzung vom 12.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 7 "Südwestlich der Rollbahn" Abschnitt II, 1. Änderung und Erweiterung aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am__.__.2018 durch die Stadt Günzburg, am __.__.2018 durch die Stadt Leipheim, am __.__.2018 durch das Landratsamt Günzburg und am __.__.2018 durch die Gemeinde Bubesheim ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am __.__.2018 durch die Stadt Günzburg, am __.__.2018 durch die Stadt Leipheim, am __.__.2018 durch das Landratsamt Günzburg und am __.__.2018 durch die Gemeinde Bubesheim ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.11.2018 wurde vom 21.01.2019 bis 01.03.2019 frühzeitig öffentlich ausgelegt

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.11.2018 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 18.01.2019 bis 01.03.2019 statt.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am __.__.2019 durch die Stadt Günzburg, am __.__.2019 durch die Stadt Leipheim, am __.__.2019 durch das Landratsamt Günzburg und am __.__.2019 durch die Gemeinde Bubesheim ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung und des Umweltberichts in der Fassung vom 14.03.2019 wurde in der Zeit vom 21.05.2019 bis 24.06.2019 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.03.2019 fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.05.2019 bis 24.06.2019 statt.

Der Zweckverband "Interkommunales Gewerbegebiet Landkreis Günzburg" hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.07.2019 den Bebauungsplan in der Fassung vom 27.06.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am ....

Günzburg, den ....
(Siegel) Unterschrift des Verbandsvorsitzenden

Der Satzungsbeschluss wurde am __.__.____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit wirksam in Kraft getreten.

Günzburg, den ....
(Siegel) Unterschrift des Verbandsvorsitzenden

Die Bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet